

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2259/2017

**Abteilung:** Finanzen

**Bearbeiter/in:** Flörchinger, Tobias

**Haushaltswirksamkeit:**  nein  ja, bei **Produkt:**  
Investitionskosten:  nein  ja **Betrag:**  
Drittmittel:  nein  ja **Betrag:**  
Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein  ja **Betrag:**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Haupt- und Stiftungsausschuss	15.08.2017	nicht öffentlich	Information
Stadtrat	24.08.2017	öffentlich	Information

**Betreff: Fortschreibung von gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften; Änderung der GemHVO, GemO-VV und VV-GemHSys (Muster) sowie Neufassung der GemHVO-VV**

## Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat nimmt die Fortschreibung der gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften zu Kenntnis.

## Begründung:

Im Gesetz- und Verordnungsblatt sowie im Ministerialblatt jeweils vom 27. Dezember 2016 wurden die Änderungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie die Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) veröffentlicht. Im Ministerialblatt Nr. 2 vom 28. Februar 2017 erfolgte nunmehr die Veröffentlichung der Änderung der Verwaltungsvorschrift Produktrahmenplan und Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften für die kommunale Haushaltswirtschaft und Muster zur Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung (VV-GemHSys) sowie der Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-VV).

In diesem Zusammenhang möchte die Verwaltung beispielhaft auf drei wesentliche Änderungen näher eingehen:

Die Änderungen in § 18 GemHVO (Haushaltsausgleich) haben u.a. zur Folge, dass nach § 18 Abs. 3 GemHVO ab sofort Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge im Haushaltsfolgejahr direkt mit der Kapitalrücklage zu verrechnen sind. Der bisherige Ergebnisvortrag der Vorjahre wurde vom Gesetzgeber abgeschafft.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2016 finden diese Änderungen auch bereits Berücksichtigung.

Ebenfalls eine bedeutende Änderung wurde in § 2 GemHVO (Ergebnishaushalt) vorgenommen. Aufgrund einer weitest gehenden Übereinstimmung zwischen laufenden Erträgen und Aufwendungen sowie laufenden Ein- und Auszahlungen wird spätestens ab dem 01.01.2019 der Ergebnis- und Finanzhaushalt zusammenfassend in einer Übersicht dargestellt. Etliche Posten aus dem Finanzhaushalt werden wegfallen und im neuen Ergebnis- und Finanzhaushalt unter einem Posten summarisch zusammengefasst.

Zuletzt betrifft eine weitere wesentliche Änderung den Rechenschaftsbericht. Zur Vermeidung von „Doppelungen“ erfolgen zusätzliche Angaben und Erläuterungen („erhebliche Unterschiede“) zukünftig an zentraler Stelle, die Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Teilrechnung betreffend, nicht mehr im Anhang, sondern im Rechenschaftsbericht. Die hiervon betroffenen Änderungen der Rechtsgrundlagen (§§ 44 Abs. 3, 45 Abs. 3 und 46 Abs. 2 u. 3 GemHVO) treten ebenfalls ab sofort in Kraft und werden von der Kämmerei bereits umgesetzt.

Alle geänderten Rechtsgrundlagen, welche teilweise bereits am 28.12.2016 bzw. am 01.03.2017 in Kraft treten, werden von der Kämmerei beachtet.

Bei allen übrigen Änderungen, die spätestens zum 01.01.2019 umzusetzen sind, wurde den Kommunen ein Wahlrecht eingeräumt. Es kann bestimmt werden, dass alle Regelungen in ihrer Gesamtheit ab dem 28. Dezember 2016 (oder zum 01.01.2018 bzw. 01.01.2019) Anwendung finden.

Die Kämmerei hat sich hier dahingehend festgelegt, dass alle übrigen Änderungen in ihrer Gesamtheit, aufgrund der langen Vorlaufzeit bezüglich der EDV-technischen Anpassung, ab dem 01.01.2019 entsprechend umgesetzt werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.